



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Gemeinde Euerbach

97502 Euerbach

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ der Gemeinde Euerbach für den  
Gemeindeteil Sömmersdorf**

Anlagen: 1 fachtechnische Stellungnahme des Kreisbauamts  
1 fachtechnische Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kreisbauamt und die Untere Immissionsschutzbehörde haben die Planung (Datum des Planentwurfs: 30.04.2025) mit den beiliegenden fachtechnischen Stellungnahmen beurteilt.

Im Übrigen wird folgendes mitgeteilt:

1. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde ist, insbesondere auch hinsichtlich der Bedarfsplanung, hierzu ein besonderes Gewicht beizumessen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Ziele der Raumordnung nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen!
2. Hinsichtlich der unter Ziff. 1.11 der Begründung gemachten Ausführungen zur Abwägung wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde mit jeder Anregung oder Einwendung im Einzelfall auseinanderzusetzen hat. Ein pauschal getroffenes Abwägungsergebnis zugunsten „des öffentlichen Interesses an der Planung“ ist daher kritisch anzusehen und kann bei dieser pauschalen Umsetzung zu einem schwerwiegenden und beachtlichen Abwägungsfehler führen.

3. Der vorgelegte Planentwurf stimmt derzeit noch nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans überein.  
Der Flächennutzungsplan wird deshalb im „Parallelverfahren“ gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (8. Änderung).  
Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan grundsätzlich erst dann in Kraft gesetzt werden kann, nachdem die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ der Gemeinde Euerbach für  
den Gemeindeteil Sömmersdorf (i. d. F. vom 30.04.2025)**

## **Stellungnahme**

Der Bebauungsplan wurde erstmals mit Stellungnahme vom 26.04.2023 aus der Sicht des Immissionsschutzes beurteilt.

Im Plangebiet ist maximal eine zweigeschossige Bauweise zulässig. Südlich verläuft die Bundesstraße B 303, westlich schließt ein WA-Gebiet an. Der am WA-Gebiet zum Schutz vor Verkehrslärm vorlaufende Lärmschutzwall in einer Höhe von 4,65 m soll am Plangebiet entsprechend fortgeführt werden und am südöstlichen Rand nach Norden auslaufen.

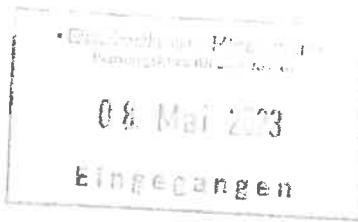
Zur Beurteilung der einwirkenden Verkehrslärmimmissionen wurde eine Schallimmissions-Prognose des Ingenieurbüros Wölfel vom 08.11.2023, Bericht-Nr. Y0367.005.01.001, vorgelegt. Nach Durchsicht des Gutachtens ist folgendes festzuhalten:

- Zur Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Verkehrslärm von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) im Bereich des Erdgeschosses (3,5 m über GK) ist ein Lärmschutzwall geplant.  
Bei der Ausführung des Lärmschutzwalls ist darauf zu achten, dass die im Gutachten eingegebenen absoluten Höhen realisiert werden. Die Ausführungsplanung des Walls mit Auslauf nach Norden ist zu dokumentieren.
- Im Ober- bzw. Dachgeschoss (6,5 m über GK) ist eine abschirmende Wirkung durch den Lärmschutzwall nicht mehr gegeben. Am Rande der beiden südlichen Grundstücke sind Überschreitungen von tags bis 6 dB(A) und nachts bis 7 dB(A) zu erwarten. Zum Schutz vor einwirkendem Verkehrslärm sind für die beiden Grundstücke gemäß Ziffer 10.4 Nr. 3 eine Raumorientierung oder schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Schlafräume zur ausreichenden Belüftung bei geschlossenen Fenstern vorzusehen. Die ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile ist gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu ermitteln.  
Maßnahmen gleicher Wirkung werden zugelassen. Hier ist ein entsprechendes Beispiel, z.B. Versatzfassade, zu ergänzen.

Weitere Feststellungen sind nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Schweinfurt  
40.3 – Immissionsschutz



Schweinfurt, den 26.04.2023

**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ der Gemeinde Euerbach für  
den Gemeindeteil Sömmersdorf (i. d. F. vom 29.11.2022)**

## **Stellungnahme**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll das bestehende WA-Gebiet „Am Weihergraben“ am östlichen Ortsrand von Sömmersdorf erweitert werden. Südlich der Baugrenze führt in einem Abstand von 30 m die Bundesstraße B 303 vorbei. Der bestehende Lärmschutzwall des WA-Gebietes „Am Weihergraben“ (Aufstellung 1998) mit einer Höhe von 4,65 m soll am neuen Plangebiet entlang weitergeführt werden. Nach der Begründung unter Punkt 3.4 Immissionsschutz soll die Festsetzung zum passiven Schallschutz übernommen werden. Inwieweit eine vergleichbare Situation bei den beiden Baugebieten vorliegt wurde nicht näher ausgeführt, z.B. anhand von Verkehrszahlen auf der B 303, der zulässigen Geschwindigkeit, dem Regelwerk, das damals der Berechnung zugrunde lag, und der Berechnung selbst.

Der Lärmschutz wird in der Bauleitplanung in der DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau konkretisiert. Die Einhaltung der darin abhängig vom Schutzgrad der betroffenen Bebauung genannten Orientierungswerte wird empfohlen, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Bei einer Änderung der Verkehrssituation wird zur Abklärung und Bewertung, ob Lage und Höhe des Lärmschutzwalles und der Abschlüsse an der Ostseite des WA-Gebietes einen ausreichenden Schutz vor Verkehrslärm bieten, die Erstellung einer aktuellen Schallprognose für Verkehrslärm empfohlen.

Im Weiteren wird der künftige Bau einer Erschließungsstraße für das Passionspielgelände aufgezeigt; eine entsprechende schalltechnische Begutachtung wurde nicht mit beigefügt. Da das Verfahren für den Straßenbau in der Zukunft liegt wäre eine Betrachtung derzeit nicht notwendig.

Mit den aufgenommenen Hinweisen besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Per E-Mail  
[mail@bautechnik-kirchner.de](mailto:mail@bautechnik-kirchner.de)  
[gemeinde@euerbach.de](mailto:gemeinde@euerbach.de)

Datum: 07.10.2025

**Naturschutz;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ in der Gemeinde Euerbach,  
Gemarkung Sömmersdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.04.2025 nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

**1. Schutzgebiete**

Es liegen keine Schutzgebiete nach den §§ 23-29 BNatSchG im Vorhabenbereich. Auch Natura 2000 Gebiete sind nicht vom Eingriff betroffen. Auf der Fläche befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

**2. Eingriffsregelung**

Die mit dem Vorhaben zu erwartende Bebauung wird zu einer deutlich zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, über die bestehende Vorbelastung hinaus, führen. Wie bereits richtig in der grünordnerischen Festsetzung dargestellt, ist demnach eine Eingrünung durch eine 3- bis 5-reihige breite Landschaftshecken unerlässlich. Die ausgewählte Pflanzliste und das festgesetzte Pflanzschemata sind im Sinne des Naturschutzes und verbindlich umzusetzen. Aus unserer Sicht ist insbesondere am nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereiches die Anlage einer wirksamen landschaftsgerechten Eingrünung erforderlich, um den Eingriff in das Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß zu minimieren.

Durch die Anlage der Ausgleichsfläche A1 am östlichen Rand des geplanten Bereiches kann der Verlust des Schutzgutes Boden ausreichend ausgeglichen werden.

**3. Artenschutz**

Gemäß dem vorliegenden Fachbeitrag des Büros FABION konnte eine Betroffenheit des Feldhamsters ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen zur Baufeldbeschränkung, schonenden

Hausanschrift	Kontakt	Öffnungszeiten	Bankverbindung
Landratsamt Schweinfurt Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt	Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0 Telefax-Nummer 09721 / 55-337 E-Mail <a href="mailto:info@lrasw.de">info@lrasw.de</a> Internet <a href="http://www.landkreis-schweinfurt.de">www.landkreis-schweinfurt.de</a>	Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr Terminvereinbarungen sind erwünscht	Sparkasse Schweinfurt-Haßberge BIC BYLADEM1KSW IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

Bauausführung und Baufeldräumung können weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ebenfalls vermieden werden.

#### **4. Weitere Hinweise**

Bei Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen, die zu erhalten sind, ist die einschlägige DIN 18920 durch die ausführende Firma und die örtliche Bauleitung verbindlich zu beachten. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Gehölze sind diese nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur im Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig und sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Pflanzungen sind, solange der Eingriff besteht, zu erhalten. Der Ausfall von Gehölzen sowie Einsaaten ist vollständig durch gleichartige Nachpflanzungen / Nachsaat zu ersetzen.

Wo funktional möglich, sind primär versickerungsgünstige Beläge, wie z. B. Schotterdecke, Schotterrasen, Betonpflaster mit Splittfuge etc. zu verwenden. Insgesamt ist die Versiegelung von Flächen auf das funktional absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Bei sonstiger Einhaltung des Fachbeitrags zum speziellen Artenschutz und zur Eingriffsregelung kann dem Vorhaben aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.



Landkreis Schweinfurt  
Brandschutzzdienststelle

Kreisbrandrat

Bautechnik- Kirchner  
Raiffeisenstr. 4  
97714 Oerlenbach

Datum  
Montag, 6. Oktober 2025

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB \_ frühz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf das o. a. Vorhaben nehmen wir als zuständige Brandschutzzdienststelle auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes gerne Stellung.

Nach der Durchsicht Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes folgende Anregungen bzw. Forderungen als notwendig erachtet:

1. Gemäß Flächennutzung ist eine notwendige Löschwasserversorgung nach Vorgabe des Merkblattes DVGW W 405 nachzuweisen. Diese beträgt für in der Regel zwischen 48 - 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Um eine für die Feuerwehr adäquate Löschwasserentnahmesituation zu schaffen, sollten die maximalen Hydrantenabstände nach Vorgaben des Arbeitsblatt W 331 – Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten, nicht unterschritten werden. Es wird explizit darauf hingewiesen das die Zuständigkeit zu Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassersituation (Grundschutz und Objektschutz) der Gemeinde zugesprochen wird.
  
2. Bezugnehmend auf die bauliche Ausführung der Zufahrtssituation für Einsatzfahrzeuge und Zugänglichkeiten wird auf den Artikel 5 der Bayerischen Bauordnung hingewiesen. Je nach künftiger Bebauungssituation können nachträglich zusätzliche Anforderungen (Schaffung von Feuerwehranfahrtszonen, Beteiligung der Straßen- und Baulastträger für Aufstellflächen der Feuerwehr im öffentlichen Verkehrsbereich, etc.) in den Bauauflagen gestellt werden.

3. Sollte der zweite Flucht- und Rettungsweg bei künftig geplanten Gebäudestrukturen im Bewertungsbereich über mit Rettungsgeräten der Feuerwehr anleiterbare Stellen nachgewiesen werden, so wird drauf hingewiesen, dass bei Brüstungshöhen (Begriffsdefinition gemäß Bayerischer Bauordnung) von mehr als 8,00 m, ein genormtes Hubrettungsgerät zum Ansatz gebracht werden muss. Hierbei ist im Einzelfall die Verfügbarkeit innerhalb der gesetzlichen Hilfsfist nachzuweisen.

Die Ausführungen sind nach der aktuellen Bayerischen Technischen Baubestimmung (BayTB) durchzuführen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



## REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön  
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Per E-Mail  
p.nemeth@bautechnik-kirchner.de

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Sachgebiet  
Unsere Zeichen

Kontakt  
Telefonnummer  
Faxnr.  
E-Mail-Adresse  
Datum

Regionaler Planungsverband  
RPV-616

25.09.2025

**Aufstellung des Bebauungsplans „Am Weihergraben II“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes (8. Änderung)  
Gemeinde Euerbach, OT Sömmersdorf, Landkreis Schweinfurt  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Regionalplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Main Rhön hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.05.2023 zu den oben genannten Bauleitplanentwürfen bereits im Rahmen des damals laufenden Verfahrens nach §13b BauGB Stellung genommen. Dabei wurde im Ergebnis festgestellt, dass Einwände gegen die Planvorentwürfe bestehen. Laut dem damaligen Schreiben sei bei gemeinsamer Betrachtung mit dem parallel geplanten Baugebiet „Am Steigholz“ in Euerbach der Bedarf für weitere Wohnbebauung im vorliegenden Umfang und vorliegender Ausgestaltung nicht nachvollziehbar. Ein Einvernehmen mit den raumordnerischen Belangen könne nur dann hergestellt werden, wenn das Vorhaben im Sinne einer flächensparenden, den demographischen Wandel berücksichtigenden Siedlungsgestaltung weiterentwickelt werde.

Nach Sichtung der aktuell vorliegenden Planunterlagen ist festzustellen, dass sich diese nicht wesentlich von den damaligen Planentwürfen unterscheiden. Weiterhin sollen am östlichen Ortsrand von Sömmersdorf auf einem Geltungsbereich von rd. 1,5 Hektar elf neue Baugrundstücke für die Wohnnutzung ausgewiesen werden. Die Parzellen sind zwischen 620 – 849 m<sup>2</sup> groß. Die zulässige Hausform wird bewusst nicht festgelegt, jedoch geht aus der Wohndichte-Berechnung hervor, dass fast ausschließlich Einfamilienhäuser gebaut werden sollen. Der große Bebauungsplan „Am Steigholz“ im OT Euerbach für Wohnbebauung mit 28 Grundstücken für Einzelhäuser und 1 Grundstück für ein Mehrfamilienhaus wurde bereits zur Satzungsreife gebracht, die Erschließung wird aktuell vorbereitet.

Weder die Rahmenbedingungen vor Ort, noch die landes- und regionalplanerischen Vorgaben haben sich seit der Bewertung der damaligen Planentwürfe insoweit verändert, dass ein neues Ergebnis fachlich angemessen und geboten wäre. Daher hält der Regionale Planungsverband Main-Rhön weiterhin an seiner Stellungnahme vom 03.05.2023 fest. Die darin enthaltenen

- 2 -

Ausführungen behalten weiter ihre Gültigkeit und es bestehen aus den genannten Gründen mit Bezug zu den Festlegungen 3.1.1 und 3.2 LEP, Ziel 1.2.1 LEP sowie B II 1.1, 1.8 und 2.2 RP3 weiterhin Einwände gegen die Planentwürfe.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle RPV

03. Mai 2023

Eingegangen



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

DER VORSITZENDE

Regionaler Planungsverband Main-Rhön  
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Per E-Mail an:  
mail@bautechnik-kirchner.de

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Sachgebiet  
Unsere Zeichen

Kontakt  
Telefonnummer  
Faxnr.  
E-Mail-Adresse

DHe/SB  
17.03.2023  
Regionaler Planungsverband  
RPV-616

Datum                    03.05.2023

**Aufstellung des Bebauungsplans „Am Weihergraben II“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes (8. Änderung) gemäß §13b BauGB  
Gemeinde Euerbach, OT Sömmersdorf, Landkreis Schweinfurt  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Regionalplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bauleitplanvorentwürfen wird beabsichtigt auf einem Geltungsbereich von rund 1,5 Hektar elf neue Baugrundstücke für die Wohnnutzung auszuweisen. Die Parzellen sind zwischen 635 – 850 m<sup>2</sup> groß, derzeit wird das Plangebiet ackerbaulich genutzt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist derzeit sowohl Wohnbaufläche als auch Grünfläche dargestellt, weswegen eine Berichtigung im Rahmen des Verfahrens erfolgt.

Die im Betreff genannten Bauleitplanvorentwürfe wurden nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist Folgendes festzustellen:

**Nachhaltige Siedlungsentwicklung**

Gemäß den Grundsätzen und Zielen in 3.1 und 3.2 LEP, B II 1.1 und 2.2 RP3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG soll die Siedlungsentwicklung nachhaltig und flächensparend erfolgen, die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung sind auszuschöpfen und vorrangig zu nutzen, eine Flächenneuversiegelung ist zu vermeiden. Nach Ziel 1.2.1 LEP ist zudem der demografische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

**Bedarfsgerechte Planung**

Es wird positiv bewertet, dass eine Bauverpflichtung erlassen werden soll. Ebenso begrüßt werden die bisherigen, erfolgreichen Bemühungen der Gemeinde Euerbach zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen. Es wird anerkannt, dass seit einigen Jahren kein Baugebiet mehr für die Wohnnutzung ausgewiesen wurde und in der Vergangenheit ein leichtes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen war. Jedoch muss festgestellt werden, dass in gemeinsamer Betrachtung mit dem ebenfalls derzeit im Hauptort Euerbach geplanten Baugebiet „Am Steigholz“ 39 neue Baugrundstücke auf 4,2 Hektar entstehen sollen. Diese Anzahl übersteigt den aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbaren Bedarf in der Gemeinde Euerbach. Gem. Ziel B II 1.8 RP3 soll sich die Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich in nicht zentralen Orten, wie Euerbach, im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

### Wohnformen

Laut Plangebegründung wird im vorliegenden Fall die zulässige Hausform für die Grundstücke bewusst nicht festgesetzt, um verschiedene Wohnformen möglich zu machen. Aus unserer Sicht wäre es ratsam, tatsächlich in Teilbereichen verbindliche Festsetzungen für das verdichtete Bauen zu treffen, um aktiv steuernd eine Vielfalt der Wohnformen zu generieren. Aus Erfahrung ist bei Realisierung der vorliegenden Festsetzungen zu erwarten, dass elf Einfamilienhäuser am Sömmersdorfer Ortsrand entstehen. Das gleiche lässt sich für das große Neubaugebiet in Euerbach annehmen. Damit wird eine bedarfsgerechte und flächensparende Wohnraumversorgung, die sich aus den demographischen Bedingungen herleitet, nicht unterstützt. Die Wohnungsmarktanalyse des Landkreises Schweinfurt aus dem Jahr 2019 stellt fest, dass ein erhöhter Bedarf an Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie an altengerechten, barrierefreien Wohnungen in den Landkreisgemeinden zu decken ist. Gerade durch die nahe Lage zum Oberzentrum Schweinfurt mit seiner Fachhochschule und Industrie sollten ebenso die Wohnbedarfe von Studierenden, Auszubildenden und jungen Erwachsenen nicht vernachlässigt werden, die sich kein großes Baugrundstück oder Wohneigentum leisten können. Der aktuelle Demographie-Spiegel des Bayerischen Landesamtes für Statistik zeigt für die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Euerbach, dass sich künftig Zuwächse bei den unter 18-Jährigen (+ 3,7 %) und den über 65-Jährigen (+ 35,1 %) ergeben werden, während die übrigen Altersgruppen abnehmen. Auch die Entwicklung der Vergangenheit zeigt eine zunehmende Alterung in Euerbach. Waren 1987 nur 13% der Gemeindegemeinde über 65 Jahre alt, sind es im Jahr 2021 bereits 23%. Insofern lässt sich für den vorliegenden Planentwurf feststellen, dass er dem Ziel 1.2.1 LEP nicht gerecht wird.

Im Ergebnis erhebt der Regionale Planungsverband Main-Rhön in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Einwände gegen die Planvorentwürfe. In gemeinsamer Betrachtung mit dem derzeit parallel geplanten Baugebiet „Am Steigholz“ in Euerbach ist der Bedarf für weitere Wohnbebauung im vorliegenden Umfang und vorliegender Ausgestaltung nicht nachvollziehbar. Ein Einvernehmen mit den regionalplanerischen Belangen kann dann hergestellt werden, wenn das Vorhaben im Sinne einer flächensparenden, den demographischen Wandel berücksichtigenden Siedlungsgestaltung weiterentwickelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsvorsitzender

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Bautechnik-KIRCHNER  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

per E-Mail: mail@bautechnik-KIRCHNER.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 01.09.2025	<b>Unser Zeichen</b> (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 24-8314.1308-3-22-5 (BP) 24-8314.1308-3-1-27 (FP)	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum 24.09.2025
---	---	-----------------	-----------------	---------	---------------------

**Aufstellung des Bebauungsplans „Am Weihergraben II“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes (8. Änderung)  
Gemeinde Euerbach, OT Sömmersdorf, Landkreis Schweinfurt  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.05.2023, AZ 24-8314.1308-3-1-25 (FP) bzw. 24-8314.1308-3-22-3 (BP) zu den oben genannten Bauleitplanentwürfen bereits im Rahmen des damals laufenden Verfahrens nach §13b BauGB Stellung genommen. Dabei wurde im Ergebnis festgestellt, dass Einwände gegen die Planvorentwürfe bestehen. Laut dem damaligen Schreiben sei bei gemeinsamer Betrachtung mit dem parallel geplanten Baugebiet „Am Steigholz“ in Euerbach der Bedarf für weitere Wohnbebauung im vorliegenden Umfang und vorliegender Ausgestaltung nicht nachvollziehbar. Ein Einvernehmen mit den raumordnerischen Belangen könne nur dann hergestellt werden, wenn das Vorhaben im Sinne einer flächensparenden, den demographischen Wandel berücksichtigenden Siedlungsgestaltung weiterentwickelt werde.

Nach Sichtung der aktuell vorliegenden Planunterlagen ist festzustellen, dass sich diese nicht wesentlich von den damaligen Planentwürfen unterscheiden. Weiterhin sollen am östlichen Ortsrand von Sömmersdorf auf einem Geltungsbereich von rd. 1,5 Hektar elf neue Baugrundstücke für die

Postfachadresse	Hausadresse	Dienstgebäude	Telefon (09 31) 3 80 - 00	Sie erreichen uns in den Kernzeiten
Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13 Hö = Hörlengasse 1 AN = Alfred-Nobel-Str. 20	Fax (09 31) 3 80 - 22 22 <b>E-Mail</b> poststelle@reg-ufr.bayern.de <b>Internet</b> http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung BIC: BYLADEM	Straßenbahlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubaustraße			

IBAN: DE75700500000001190315

Wohnnutzung ausgewiesen werden. Die Parzellen sind zwischen 620 – 849 m<sup>2</sup> groß. Die zulässige Hausform wird bewusst nicht festgelegt, jedoch geht aus der Wohndichte-Berechnung hervor, dass fast ausschließlich Einfamilienhäuser gebaut werden sollen. Der große Bebauungsplan „Am Steigholz“ im OT Euerbach für Wohnbebauung mit 28 Grundstücken für Einzelhäuser und 1 Grundstück für ein Mehrfamilienhaus wurde bereits zur Satzungsreife gebracht, die Erschließung wird aktuell vorbereitet.

Weder die Rahmenbedingungen vor Ort, noch die landes- und regionalplanerischen Vorgaben haben sich seit der Bewertung der damaligen Planentwürfe insoweit verändert, dass ein neues Ergebnis fachlich angemessen und geboten wäre. Daher hält die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken weiterhin an ihrer Stellungnahme vom 02.05.2023 fest. Die darin enthaltenen Ausführungen behalten weiter ihre Gültigkeit und es bestehen aus den genannten Gründen mit Bezug zu den Festlegungen 3.1.1 und 3.2 LEP, Ziel 1.2.1 LEP sowie B II 1.1, 1.8 und 2.2 RP3 weiterhin Einwände gegen die Planentwürfe. Auch das Sachgebiet Städtebau an der Regierung von Unterfranken kommt erneut zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Bauleitplanung in Hinblick auf die Zielsetzung einer nachhaltig ausgerichteten sowie organischen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu hinterfragen ist.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken - 97064 Würzburg

Bautechnik-KIRCHNER  
Planungsbüro für Bauwesen

02. Mai 2023

Eingegangen

Bautechnik-KIRCHNER  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

per E-Mail: mail@bautechnik-KIRCHNER.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 17.03.2023	<b>Unser Zeichen (bitte angeben)</b> Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 24-8314.1308-3-22-34 (BP) 24-8314.1308-3-1-25 (FP)	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum 02.05.2023
--	--	-----------------	-----------------	---------	---------------------

**Aufstellung des Bebauungsplans „Am Weihergraben II“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes (8. Änderung) gemäß §13b BauGB  
Gemeinde Euerbach, OT Sömmersdorf, Landkreis Schweinfurt  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bauleitplanvorentwürfen wird beabsichtigt auf einem Geltungsbereich von rd. 1,5 Hektar elf neue Baugrundstücke für die Wohnnutzung auszuweisen. Die Parzellen sind zwischen 635 – 850m<sup>2</sup> groß, derzeit wird das Plangebiet ackerbaulich genutzt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist derzeit sowohl Wohnbaufläche als auch Grünfläche dargestellt, weswegen eine Berichtigung im Rahmen des Verfahrens erfolgt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLpIG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLpIG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Postfachadresse	Hausadresse	Dienstgebäude	Telefon (09 31) 3 80 - 00	Sie erreichen uns in den Kernzeiten
Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Evdel-Str. 13 A = Albert-Einstein-Str. 1 Hö = Hörlengasse 1 AN = Alfred-Nobel-Str. 20	Fax (09 31) 3 80 - 22 22 <b>E-Mail</b> poststelle@reg-ufr.bayern.de <b>Internet</b> http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung BIC: BYLADEM IBAN: DE75700500000001190315	Straßenbahnenlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubaustraße			

### **Nachhaltige Siedlungsentwicklung**

Gemäß den Grundsätzen und Zielen in 3.1 und 3.2 LEP, B II 1.1 und 2.2 RP3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG soll die Siedlungsentwicklung nachhaltig und flächensparend erfolgen, die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung sind auszuschöpfen und vorrangig zu nutzen, eine Flächenneuversiegelung ist zu vermeiden. Nach Ziel 1.2.1 LEP ist zudem der demografische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

### **Bedarfsgerechte Planung**

Es wird positiv bewertet, dass eine Bauverpflichtung erlassen werden soll. Ebenso begrüßt werden die bisherigen, erfolgreichen Bemühungen der Gemeinde Euerbach zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen. Es wird anerkannt, dass seit einigen Jahren kein Baugebiet mehr für die Wohnnutzung ausgewiesen wurde und in der Vergangenheit ein leichtes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen war. Jedoch muss festgestellt werden, dass in gemeinsamer Betrachtung mit dem ebenfalls derzeit im Hauptort Euerbach geplanten Baugebiet „Am Steigholz“ 39 neue Baugrundstücke auf 4,2 Hektar entstehen sollen. Diese Anzahl übersteigt den aus landesplanerischer und städtebaulicher Sicht nachvollziehbaren Bedarf in der Gemeinde Euerbach. Gem. Ziel B II 1.8 RP3 soll sich die Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich in nicht zentralen Orten, wie Euerbach, im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

### **Wohnformen**

Laut Plangebegründung wird im vorliegenden Fall die zulässige Hausform für die Grundstücke bewusst nicht festgesetzt, um verschiedene Wohnformen möglich zu machen. Aus unserer Sicht wäre es ratsam, tatsächlich in Teilbereichen verbindliche Festsetzungen für das verdichtete Bauen zu treffen, um aktiv steuernd eine Vielfalt der Wohnformen zu generieren. Aus Erfahrung ist bei Realisierung der vorliegenden Festsetzungen zu erwarten, dass elf Einfamilienhäuser am Sömmersdorfer Ortsrand entstehen. Das gleiche lässt sich für das große Neubaugebiet in Euerbach annehmen. Damit wird eine bedarfsgerechte und flächensparende Wohnraumversorgung, die sich aus den demographischen Bedingungen herleitet, nicht unterstützt. Die Wohnungsmarktanalyse des Landkreises Schweinfurt aus dem Jahr 2019 stellt fest, dass ein erhöhter Bedarf an Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie an altengerechten, barrierefreien Wohnungen in den Landkreisgemeinden zu decken ist. Gerade durch die nahe Lage zum Oberzentrum Schweinfurt mit seiner Fachhochschule und Industrie sollten ebenso die Wohnbedarfe von Studierenden, Auszubildenden und jungen Erwachsenen nicht vernachlässigt werden, die sich kein großes Bau-

grundstück oder Wohneigentum leisten können. Der aktuelle Demographie-Spiegel des Bayerischen Landesamtes für Statistik zeigt für die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Euerbach, dass sich künftig Zuwächse bei den unter 18-Jährigen (+ 3,7 %) und den über 65-Jährigen (+ 35,1 %) ergeben werden, während die übrigen Altersgruppen abnehmen. Auch die Entwicklung der Vergangenheit zeigt eine zunehmende Alterung in Euerbach. Waren 1987 nur 13% der Gemeindeinwohner über 65 Jahre alt, sind es im Jahr 2021 bereits 23%. Insofern lässt sich für den vorliegenden Planvorentwurf feststellen, dass er dem Ziel 1.2.1 LEP nicht gerecht wird.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Einwände gegen die Planvorentwürfe. In gemeinsamer Betrachtung mit dem derzeit parallel geplanten Baugebiet „Am Steigholz“ in Euerbach ist der Bedarf für weitere Wohnbebauung im vorliegenden Umfang und vorliegender Ausgestaltung nicht nachvollziehbar. Ein Einvernehmen mit den raumordnerischen Belangen kann dann hergestellt werden, wenn das Vorhaben im Sinne einer flächensparenden, den demographischen Wandel berücksichtigenden Siedlungsgestaltung weiterentwickelt wird.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

**Staatliches Bauamt  
Schweinfurt**



Hochbau  
Straßenbau

 Staatliches Bauamt Schweinfurt  
Postfach 42 20 • 97410 Schweinfurt

**Bautechnik-KIRCHNER**  
**Raiffeisenstraße 4**  
**97714 Oerlenbach**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter

Schweinfurt  
22.09.2025

Ihre Nachricht vom

E-Mail  
poststelle@stbasw.bayern.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ mit integrierter  
Grünordnung Gemeinde Euerbach, in der Gemarkung Sömmersdorf, Land-  
kreis Schweinfurt;  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;      Unsere Stellungnahme zum 06.10.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Planung des Baugebiets „Am Weihergraben II“ der Gemeinde Euerbach im  
Ortsteil Sömmersdorf nehmen wir aus Sicht der Straßenbauverwaltung wie folgt  
Stellung:

Das geplante Baugebiet befindet im Bereich der freien Strecke der Bundesstraße  
303.

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Satz 1 Nr. 1 FStrG von 20 m gemessen vom  
äußeren Rand der befestigten Fahrbahn wurde im Bebauungsplan zeichnerisch  
und textlich berücksichtigt.

Entlang der Bundesstraße verläuft in einem Abstand von ca. 10 m ein Lärmschutz-  
wall aus Erdreich. Die Planungen zum oben genannten Baugebiet sehen vor, die-  
sen im selben Abstand entsprechend mit einer Kronenhöhe von 4,65 m zu verlän-  
gern. Der Hang soll mittels Bepflanzung gesichert werden. Hierzu sollen auf der  
Wallkrone Bäume gepflanzt werden.

Die Bäume sind in einem Abstand von circa 11 m vorgesehen. Aufgrund der Höhe  
des Walls sind die Forderungen der RPS 2009 hinsichtlich des kritischen Ab-  
stands eingehalten. Passive Schutzeinrichtungen sind somit nicht notwendig.

Die verkehrliche Erschließung ist rückwärtig über die vorhandene Gemeindestraße  
„St.-Johann-Straße“ geplant. Eine direkte Zufahrt zur Bundesstraße ist nicht ge-  
plant.

**Staatliches Bauamt Schweinfurt**

Postfach 42 20  
Mainberger Straße 14

97410 Schweinfurt  
97422 Schweinfurt

☎ +49 9721 203 – 0  
☎ +49 9721 203 – 402

**E-Mail und Internet**

poststelle@stbasw.bayern.de  
www.stbasw.bayern.de

Bei den weiteren Planungen sind folgende Hinweise ergänzend zu beachten:

- Lichtquellen auf den Grundstücken dürfen nicht auf den Verkehr auf der Staatsstraße gerichtet sein.
- Durch die Verkehrsbelastung auf der B 303 treten Emissionen (Staub, Lärm, Abgas etc.) auf, die im Rahmen der Ausweisung des Baugebietes zu berücksichtigen sind.
- Oberflächenwasser aus dem Grundstück darf der Staatsstraße sowie den Straßenentwässerungsanlagen nicht zugeführt werden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der genannten Hinweise besteht seitens des Staatlichen Bauamts Schweinfurt Einverständnis mit den Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gebietsinspektor

# Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt

mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt  
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Bautechnik-Kirchner  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach  
Per E-Mail: [mail@bautechnik-KIRCHNER.de](mailto:mail@bautechnik-KIRCHNER.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen

Schweinfurt, 1.10.2025

## Bebauungsplan „Am Weihergraben II“, Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf 8. Änderung Flächennutzungsplan, Gemeinde Euerbach Vorentwurf 30.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt nimmt wie folgt Stellung zur vorgelegten Planung.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme v. 30.03.2023, Az. 4612-7-3

Bewirtschafter, der von Bebauung betroffenen Grundstücke, sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.

### Flächenverlust und Bodenqualität:

Es wird hier ertragsfähiges Ackerland überplant. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1aAbs. 2 BauGB). Vorrangig sollten bestehende Baulücken genutzt werden.

### Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

In der Planung werden die Verwendung und der Einbau von unbelebtem Boden nicht beschrieben. Dies sollte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden.

Seite 1 von 2

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Schweinfurt  
Ignaz-Schön-Str. 30  
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 8087-10  
Telefax 09721 8087-1555  
E-Mail [poststelle@aelf-sw.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-sw.bayern.de)  
Internet [www.aelf-sw.bayern.de](http://www.aelf-sw.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo, Di, Do 8:00–12:00 u. 13:00–16:00  
Mi, Fr 8:00–12:00  
und nach Vereinbarung

**Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:**

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist sicher zu stellen.

Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

**Wege:**

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. anderweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wortlauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrecht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

# Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt

mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt  
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Bautechnik-Kirchner  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach  
Per E-Mail: [mail@bautechnik-KIRCHNER.de](mailto:mail@bautechnik-KIRCHNER.de)

• Bautechnik - Kirchner •  
Planungsbüro für Bauwesen

30. März 2023

Eingegangen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

## Bebauungsplan „Am Weihergraben II“, Euerbach Berichtigung (8. Änderung) Flächennutzungsplan, Gemeinde Euerbach Vorentwurf 29.11.2022

Sehr geehrte Frau Breun,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt nimmt wie folgt Stellung zur vorgelegten Planung.

Bewirtschafter, der von Bebauung betroffenen Grundstücke, sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.

### Flächenverlust und Bodenqualität:

Es wird hier ertragsfähiges Ackerland überplant. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1aAbs. 2 BauGB). Vorrangig sollten bestehende Baulücken genutzt werden.

### Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

In der Planung werden die Verwendung und der Einbau von unbelebtem Boden nicht beschrieben. Dies sollte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden.

Seite 1 von 2

**Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:**

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist sicher zu stellen.

Es muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

**Wege:**

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.



Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. anderweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wortlauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrecht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Bayerischer  
BauernVerband

Hauptgeschäftsstelle  
Unterfranken

Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken  
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

Bautechnik-Kirchner  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken  
Telefon: 0931 2795-620  
Telefax: 0931 2795-660  
E-Mail: Rechtsreferat-Unterfranken@  
BayerischerBauernVerband.de  
  
Datum: 06.10.2025

Mail: [p.nemeth@bautechnik-KIRCHNER.de](mailto:p.nemeth@bautechnik-KIRCHNER.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

**Stellungnahme zum Bebauungsplan "Am Weihergraben II", Gemeindeteil  
Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband nimmt wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, durch die Ausweisung neuer Bauflächen zusätzlichen Wohnraum vor Ort zu schaffen, da dies einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raumes leisten kann. Sofern die Möglichkeiten der Innenentwicklung bereits ausgeschöpft sind, erscheint die geplante Flächeninanspruchnahme an diesem Standort nachvollziehbar. Positiv hervorzuheben ist dabei auch die Lage des Geltungsbereichs, der an bestehende Bebauung angrenzt und die Bonität der Flächen im niedrigen bis mittleren Bereich liegen.

Besonders begrüßen wir den Hinweis auf mögliche Immissionen ausgehend von der Landwirtschaft. Dabei ist uns wichtig zu betonen, dass landwirtschaftliche Tätigkeiten nicht allein auf die Werktage beschränkt sind, sondern auch an Wochenenden sowie Sonn- und Feiertagen stattfinden. Eine entsprechende Sensibilisierung neuer Anwohnerinnen und Anwohner erscheint daher sinnvoll.

Die vorgesehenen internen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt werden von unserer Seite grundsätzlich unterstützt. Im Rahmen der Umsetzung bitten wir jedoch zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Maschinen in den vergangenen Jahren deutlich an Größe gewonnen haben. Sämtliche Eingrünungsmaßnahmen sollten daher einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche mit

.../2

**Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg · Telefon 0931 2795-600 · Telefax 0931 2795-660  
Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer:  
143/241/01099

VR-Bank Würzburg · Konto 6 090 460 · BLZ 790 900 00 · IBAN: DE54 7909 0000 0006 0904 60 · BIC: GENO DE  
F1 WU1

der Flurnummer 200/004 sowie zu den angrenzenden Wegen 200/001 und 200/007 einhalten, um eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung zu vermeiden.

Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich auf die Verkehrssicherungspflicht hinweisen. Landwirtschaftliche Wege müssen jederzeit frei und ohne Einschränkungen passierbar bleiben. Es ist sicherzustellen, dass von der geplanten Eingrünungsmaßnahmen keinerlei Gefahren für die Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen ausgehen. Nur so kann die uneingeschränkte Nutzung der Wege auch künftig gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 14, B1  
Schürerstr. 9, 97080 Würzburg

Bautechnik Kirchner  
Raiffeidenstr. 4  
97714 Oerlenbach

**REFERENZEN** DHe/PN, Schreiben vom 01.09.2025

**ANSPRECHPARTNER**

**TELEFONNUMMER**

**DATUM** 09.09.2025

**BETRIFFT** Gemeinde Euerbach, Landkreis Schweinfurt, Regierungsbezirk Unterfranken  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ mit integrierter Grünordnung im Gemeindeteil Sömmersdorf sowie  
8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

*Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information zur o. g. Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsbe rechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bauleitplanverfahren der Gemeinde Euerbach nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ mit integrierter Grünordnung im Gemeindeteil Sömmersdorf und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach bestehen unsererseits keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass die Aufwendungen der Telekom bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden müssen. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

In allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,2 m bis 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM

EMPFÄNGER

SEITE 2

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien in Baugebieten. Je nach Ausgang dieser Prüfungen wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.

Mit freundlichen Grüßen

## Piroska Nemeth

---

Von:

**Gesendet:**

Freitag, 26. September 2025 13:28

**An:**

**Betreff:**

Piroska Nemeth

Stellungnahme S01441423, VF und VDG, Gemeinde Euerbach, Aufstellung  
des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeindeteil Sömmersdorf

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

Bautechnik-KIRCHNER - Planungsbüro für Bauwesen - P. Némethné Balassa  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01441423

E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 26.09.2025

Gemeinde Euerbach, Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeindeteil  
Sömmersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.09.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen  
geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine  
Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von  
Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Piroska Nemeth

---

Von:

**Gesendet:** Freitag, 26. September 2025 13:28  
**An:** Piroska Nemeth  
**Cc:** ND, ZentralePlanung, Vodafone  
**Betreff:** Stellungnahme S01441434, VF und VDG, Gemeinde Euerbach, Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeindeteil Sömmersdorf

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

Bautechnik-KIRCHNER - Planungsbüro für Bauwesen - P. Némethné Balassa  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01441434  
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com  
Datum: 26.09.2025  
Gemeinde Euerbach, Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeindeteil Sömmersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.09.2025.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Piroska Nemeth

---

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

Mittwoch, 29. Oktober 2025 10:51

Piroska Nemeth

Stellungnahme OEG-4651, Vodafone West GmbH, Gemeinde Euerbach,  
Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II" im Gemeindeteil  
Sömmersdorf

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549  
Düsseldorf

Bautechnik-KIRCHNER  
Planungsbüro für Bauwesen  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach - Ebenhausen

Datum 29.10.2025

**Gemeinde Euerbach, Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II" im Gemeindeteil Sömmersdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.09.2025.

Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.

Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Am Weihergraben II“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.

Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](http://vodafone.de/business)

**Together we can**

**Vodafone West GmbH**

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Bautechnik-KIRCHNER  
Ebenhausen  
z.Hd. P. Némethné Balassa  
Raiffeisenstr. 4  
97714 Oerlenbach

Bereich Netze

Gesprächspartner

Datum  
16.09.2025

Seite 1/2

## Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf mit 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Bebauungsplanänderung / Flächennutzungsplanänderung nehmen wir hinsichtlich unserer Stromversorgungsanlagen wie folgt Stellung.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich 1 kV-Kabelanlagen unseres Unternehmens. Die Lage unserer Anlagen entnehmen Sie bitte unserer Online-Planauskunft. Diese finden Sie unter [www.uez.de/netze](http://www.uez.de/netze). Auf Anforderung können wir Ihnen diese auch in digitaler Form übermitteln.

### Sicherheitshinweise:

Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist eine Online-Einweisung bzw. eine Einweisung durch unseren Netzsservice, Tel. 09382 604-251, zwingend erforderlich. Bei Grabarbeiten in der Nähe unserer Anlagen sind die Hinweise im beigefügten Sicherheitsmerkblatt zwingend einzuhalten. Bitte geben Sie dieses auch im Rahmen der Ausschreibung an die ausführenden Baufirmen weiter.



\* Die Stromversorgung des geplanten Baugebietes werden wir aus dem angrenzenden 1-kV-Netz bzw. aus unserer Trafostation „Sömmersdorf 3“ in der Sankt-Johannes-Straße vornehmen.

\* Die Verlegung unserer Kabel sollte in einem Korridor erfolgen, der frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Büschen oder Bäumen ist, gemäß DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und anderen Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“.

Auf Anforderung erstellen wir Ihnen gerne ein Straßenbeleuchtungskonzept für den Ausbaubereich. Für die Berücksichtigung der Tiefbaupositionen für die Straßenbeleuchtungskabel sowie die Leuchtenfundamente in Ihrer Ausschreibung sind wir Ihnen dankbar.

Unsere vorläufige Planung sieht vor, die Baugrundstücke mit Glasfaseranschlüssen für schnelles Internet (FTTH) zu versehen. Die FTTH-Verlegung ist abhängig von der Ausbauentscheidung der Deutschen Telekom AG, mit der wir in diesem Bereich kooperieren.

Sollten unsere Kabel- und Rohrtrassen den geänderten Anforderungen angepasst und umverlegt werden müssen, so richtet sich die Kostentragung nach dem derzeit gültigen Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Euerbach.

Wir bitten zu beachten, dass wir nur für Doppelhäuser ausgewiesene Baugrundstücke die Strom- und LWL-Anschlüsse zweifach vorsehen. Sollten auch auf nicht dafür ausgewiesenen Baugrundstücken später Doppelhäuser genehmigt werden, muss der Gehweg bzw. die Fahrbahn nochmals auf Kosten des Anschlussnehmers (Bauherrn) geöffnet werden.

Sobald uns Ihre detaillierten Informationen über den Bauzeitenplan vorliegen, können wir mit den konkreten Planungen unserer Baumaßnahmen beginnen. Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung bzw. Benachrichtigung mindestens 12 Wochen vor Baubeginn.

Abgesehen von den genannten Ausführungen bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben“ der Gemeinde Euerbach.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre ÜZ Mainfranken

## Anlagen

Sicherheitsmerkblatt

# Sicherheits-Merkblatt

## ZUM SCHUTZ UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN (KABEL)

Jahr für Jahr werden durch Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden verursacht. Neben den erheblichen Sachschäden ist die Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 - 150 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10 - 20 cm) sind, z. B. durch nachträgliche Niveauänderungen, möglich.
3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei der ÜZ Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.

ÜZ Netzservice      Tel. 09382 604-251

4. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit der ÜZ der Verlauf festzustellen. Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von den Planangaben abweichen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen muss im Zweifelsfall durch Suchschlitze ermittelt werden, die von Hand zu graben sind.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährzungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse nicht eingesetzt werden.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur nach Anweisungen der ÜZ freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Beim Verlassen der Baumaschine oder des Fahrzeuges und bei Annäherung besteht Lebensgefahr. Die ÜZ ist unverzüglich zu verständigen.  
Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.  
Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen!
7. Lagenänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der ÜZ vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der ÜZ an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
9. Sollte es trotzdem zu einer Beschädigung eines Kabels oder Rohres gekommen sein, ist die ÜZ-Störungsannahme unverzüglich zu verständigen – Tel. 09382 604-601

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.



Bayernwerk Netz GmbH, Industriestr. 6, 97727 Fuchsstadt

Bautechnik Kirchner  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach/Ebenhausen

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Fuchsstadt**  
Industriestr. 6  
97727 Fuchsstadt  
[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

---

**Ihr Ansprechpartner**

**Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger**  
**Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

---

Zu Ihrem E-Mail vom 02.09.2025, Ihr Zeichen: DHe/PN

**Datum**  
6. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) sind an die Energie- netze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir auch Stellung zum Erdgasnetz der gasuf.

Im Gemeindeteil Sömmersdorf befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Bitte wenden Sie sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energiever- sorger.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

---

Geschäftsführer  
Gudrun Alt  
Dr. Joachim Kabs  
Dr. Nick Seeger

---



**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe**

**Geschäftsleitung**

Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, 97490 Poppenhausen/Ufr.

Bautechnik-Kirchner  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

**97490 Poppenhausen, 25.09.2025**  
Bergstraße 4

Internet [www.rmg-poppenhausen.de](http://www.rmg-poppenhausen.de)

Ihre Zeichen DHe/PN

Ihre Nachricht vom 02.09.2025

bitte bei Antworten angeben

Az.:

Unser Zeichen

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ mit integrierter Grünordnung in der Gemarkung Sömmersdorf, Gemeinde Euerbach und**

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. Änderungen des Flächennutzungsplanes wurde durch die Rhön-Maintal-Gruppe geprüft.

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 25.04.2023.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe**

Allgemeine Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13 DSGVO bei Erhebung und zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Homepage.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge  
Sparkasse Bad Kissingen

BIC: BYLADEM1KSW  
BIC: BYLADEM1KIS

IBAN: DE85 7935 0101 0000 0008 02  
IBAN: DE47 7935 1010 0000 0341 57

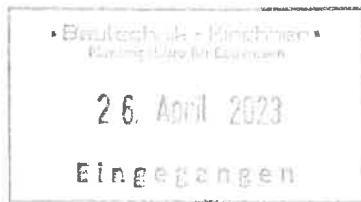


**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe**

**Geschäftsleitung**

Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, 97490 Poppenhausen/Ufr.

Bautechnik-Kirchner  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach



97490 Poppenhausen, 25.04.2023  
Bergstraße 4

Internet [www.rmg-poppenhausen.de](http://www.rmg-poppenhausen.de)

Ihre Zeichen DHe/SB

Ihre Nachricht vom 17.03.2023

bitte bei Antworten angeben

Az.:

Unser Zeichen

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ in der Gemarkung  
Sömmersdorf, Gemeinde Euerbach**

hier: Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wurde durch die Rhön-Maintal-Gruppe  
geprüft.

Grundsätzlich ist das Gebiet mit Trinkwasser versorgbar.

Aus Gründen der Hygiene und der Versorgungssicherheit wäre es zielführend in einem Ring zu erschließen. Anhand der vorliegenden Pläne ist jedoch der Fußweg zur südlichen Anbindung mit 2 m sehr schmal, zudem dort auch ein Schmutzwasserkanal vorgesehen ist. Sollte der Platz für die Trinkwasserleitung nicht ausreichen, wird die derzeit bestehende Stichleitung auf der Flur-Nr. 199/3 bis zum T-Stück in der Straße „Zum Eschenbach“ stillgelegt und der Hydrant Nr. 41 dorthin verlegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe**

Allgemeine Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13 DSGVO bei Erhebung und zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Homepage.

Sparkasse Schweinfurt  
BIC: BYLADEM1KSW  
IBAN: DE85793501010000000802

Sparkasse Bad Kissingen  
BIC: BYLADEM1KIS  
IBAN: DE47793510100000034157

Postbank Nürnberg  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE68760100850002196856

## Piroska Nemeth

---

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

Donnerstag, 11. September 2025 12:12

Piroska Nemeth

[sign] AW: Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II",  
Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß §  
8 Abs. 3 BauGB \_ fröhz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs...

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause ([verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de)) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

=====

(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:  
[www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft](http://www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft)

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:  
[www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de](http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)

**Von:** Piroska Nemeth <p.nemeth@bautechnik-kirchner.de>

**Gesendet:** Dienstag, 2. September 2025 10:13

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB \_ fröhz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o. g. Bauleitplanverfahren erhalten Sie das beigefügte Schreiben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 06.10.2025.

Wir bitten ggf. um entsprechende Verteilung in Ihrem Hause (siehe Verteilerliste). Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

P. Némethné Balassa

*Bauleitplanung*

**Bautechnik-KIRCHNER**

Planungsbüro für Bauwesen

---

Raiffeisenstraße 4

97714 Oerlenbach - Ebenhausen

Telefon: 09725 . 89 49 3 - 19

---

**p.nemeth@bautechnik-KIRCHNER.de**

**www.bautechnik-KIRCHNER.de**



# Beteiligung der Bundesnetzagentur/ Abteilung „Ausbau Stromnetze“ an Verfahren Dritter

Juli 2024

## Merkblatt der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur/ Abteilung „Ausbau Stromnetze“ (im Folgenden: BNetzA) beteiligt sich im Kontext der voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz als öffentliche Stelle an Verfahren Dritter.

Die BNetzA ist nach dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime für alle Netzausbauvorhaben zuständig, die im Bundesbedarfsplangesetz als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die BNetzA führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die BNetzA ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die BNetzA wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Zu den Verfahren Dritter, an denen sich die BNetzA im Kontext der vorgenannten Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt, gehören neben **Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren**, der kommunalen Bauleitplanung (**Flächennutzungs- und Bebauungspläne**), **Schutzgebietsausweisungen und Bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren** vor allem die **Landes- und Regionalplanung**. Bei der Beteiligung an Verfahren Dritter strebt die BNetzA in erster Linie an, mögliche Konflikte frühzeitig zu identifizieren und einen Ausgleich mit der zuständigen Stelle herzustellen.

Um die Beteiligung der BNetzA an Verfahren Dritter für alle Beteiligten möglichst rechtssicher und effizient zu gestalten und hierdurch einen Beitrag zu einem beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze in Deutschland zu leisten, werden Sie höflich gebeten, die

zuständige Organisationseinheit, das Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung“, direkt zu kontaktieren:

Postanschrift:

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

**Referat 814**

**Tulpenfeld 4**

**53113 Bonn**

E-Mail:

Die BNetzA wird die Planungen und Maßnahmen in Ihrer Zuständigkeit hinsichtlich möglicher Konflikte mit den vorgenannten Netzausbauvorhaben prüfen. Liegen mögliche Konflikte vor, erhalten Sie eine Stellungnahme.



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

Gemeinde Euerbach

Euerbach

Datum: 01.10.2025

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ der Gemeinde Euerbach für den  
Gemeindeteil Sömmersdorf**

**Stellungnahme 40 Technik**

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ der Gemeinde Euerbach für den Gemeindeteil Sömmersdorf (Stand: 30.04.2025) wurden fachtechnisch überprüft.

Es werden keine Feststellungen für erforderlich erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Hausanschrift Landratsamt	Kontakt Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0	Öffnungszeiten Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr	Bankverbindung Sparkasse Schweinfurt-Haßberge BIC BYLADEM1KSW IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05
Schweinfurt Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt	Telefax-Nummer 09721 / 55-337 E-Mail <a href="mailto:info@lrsw.de">info@lrsw.de</a> Internet <a href="http://www.landkreis-schweinfurt.de">www.landkreis-schweinfurt.de</a>	Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr	Terminvereinbarungen sind erwünscht



Kreisjugendring Schweinfurt, Felix-Winkel-Str. 3, 97526 Sennfeld

Bautechnik-KIRCHNER  
Planungsbüro für Bauwesen  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach - Ebenhausen

Kreisjugendring Schweinfurt  
Felix-Winkel-Straße 3  
97526 Sennfeld  
Tel. 09721 / 6462033  
E-Mail: info@kjr-sw.de  
Web: www.kjr-sw.de

Datum:

30.10.2025

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach,  
Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Euerbach  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.  
2 BauGB  
Stellungnahme des Kreisjugendrings (KJR) als Träger öffentlicher Belange.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens und der Beteiligung des KJR an der Bauleitplanung der Gemeinde Euerbach.

Der Kreisjugendring Schweinfurt (Gliederung des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist nicht nur freier Träger der Jugendhilfe, sondern auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vollzieht hierbei hoheitliche Aufgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), welche teilweise vom Landkreis Schweinfurt übertragen wurden. Weiterhin ist der Kreisjugendring Schweinfurt Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Baugesetzbuch (BauGB) und ist unter anderem bei Neuausweisungen von Baugebieten und bei Überarbeitungen von Bebauungsplänen anzuhören. Hierbei können Zustimmungen zu Bauvorhaben auch mit gewissen Voraussetzungen verknüpft werden. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um keine bindenden Maßstäbe handelt, sondern vielmehr um eine fachliche Einschätzung.

Aus Sicht des KJR Schweinfurt stehen wir im Hinblick auf die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dem o.g. Vorhaben positiv gegenüber. Einwände bzw. Anregungen unsererseits bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

## Dieter Heinrich

---

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Montag, 29. September 2025 11:38

Bautechnik-KIRCHNER

Re: Fwd: Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II",  
Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß §  
8 Abs. 3 BauGB \_ fröhz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs. ...

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt  
Schweinfurt, 29.09.2025

### **Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt hat als beteiligter Träger öffentlicher Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Anmerkungen, Bedenken oder Einwände gegen das o.g. Verfahren vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt  
Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt  
[Adressansicht im Bayernatlas](#)

Internet: <http://www.adbv-schweinfurt.de>

Informationen zum Datenschutz und dem Umgang mit personenbezogenen Daten finden sie [hier](#).

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach,  
Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB \_ fröhz. Beteiligung der Behörde § 4  
Abs. 1 BauGB

## Dieter Heinrich

---

Von:

Gesendet:

Mittwoch, 3. September 2025 06:57

An:

Bautechnik-KIRCHNER

Betreff:

Stellungnahme zum BPL "Am Weihergraben II" und 8. Änderung FNP, Gde.  
Euerbach

Bezug: Ihre E-Mail vom 02.09.2025, Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Land- und Dorfentwicklung

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken  
Zeller Straße 40 · 97082 Würzburg

[www.landentwicklung.bayern.de](http://www.landentwicklung.bayern.de)



Ländliche Entwicklung in Bayern

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

## Bautechnik-KIRCHNER

Planungsbüro für Bauwesen Bauleitplanung  
Piroska Nemethné Balassa  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach-Ebenhausen

zuständig  
DurchwahlIhr Zeichen  
DHe/PNIhre Nachricht vom Anfrage an  
02.09.2025

unser Zeichen

Datum  
04.09.2025

**Gemeinde Euerbach: Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II"; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach (Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB); Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

**Anlage(n)**

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer  
45326/10-22Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2015

**Datenschutzhinweis:**

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

**PEDOC** Gladbecker Str. 404  
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen  
Vorgang:  
Erstellt:

04.09.2025

Legende (Fremdstrassen)	
Pipeline	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
Pipeline geplant	KSR im Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR im Schutzstreifen	KSR (Fremd)
Stromkabel	Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik	Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage	Korrosionsschutzanlage

### GE Zuständigkeit





Abwasserzweckverband, Kläranlage 2, 97505 Geldersheim

Bautechnik Kirchner  
Raiffeisenstraße 4

97714 Oerlenbach – GT Ebenhausen

Ihre Zeichen  
DHe/SB

■ (0 97 21) 7843-      Ansprechpartner: Unsere Zeichen:

Ort / Datum  
Geldersheim, 26.09.2025

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ mit integrierter Grünordnung,  
Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf,  
Landkreis Schweinfurt, Regierungsbezirk Unterfranken  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung  
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des AZV Obere Werntalgemeinden bestehen keine Einwendungen, da die den AZV Obere Werntalgemeinden betreffenden Ausführungen (Entwässerung) bereits im Vorfeld abgestimmt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

**Abwasserzweckverband  
Obere Werntalgemeinden**

**Hausanschrift:**  
Abwasserzweckverband  
Obere Werntalgemeinden  
Kläranlage 2  
97505 Geldersheim

**Verbandsvorsitzender:**  
Herr Willi Warmuth  
1. Bgm Gem.Dittelbrunn  
Tel. (0 97 25) 7124-22

**Geschäftsführung:**  
Frau Sell  
Tel: (0 97 21) 78 43-0  
Fax: (0 97 21) 78 43-12

**Kläranlage:**  
Sitz Geldersheim  
Tel: (0 97 21) 78 43-0  
Fax: (0 97 21) 78 43-12

**Bankverbindung:**

Sparkasse Schweinfurt  
IBAN : DE75 7935 0101 0570 0370 02      SIFT-BIC: BYLADEM1KSW

**Internet:**

<http://www.azv-obere-werntalgemeinden.de>

## Piroska Nemeth

---

**Von:**

**Gesendet:**

Donnerstag, 4. September 2025 10:37

**An:**

**Betreff:**

Piroska Nemeth

20250904 01 Stellungnahme BP 'Am Weihergraben II' mit 8. Änderung FNP  
in Euerbach-Sömmersdorf

**Signiert von:**

### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Am Weihergraben II“ mit 8. Änderung des Flächennutzungsplans in Euerbach-Sömmersdorf

Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Nemeth,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.  
Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ in Euerbach-Sömmersdorf betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.  
Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

TransnetBW GmbH  
Look 21  
Heilbronner Str. 51-55  
70173 Stuttgart

[www.transnetbw.de](http://www.transnetbw.de)

TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell  
Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum  
Die Datenschutzinformationen der TransnetBW finden Sie hier: <https://transnetbw.de/de/datenschutz>

#SieKönnenDas – Werden Sie Teil der Energiewende!  
Jetzt bewerben unter [www.transnetbw.de/karriere](http://www.transnetbw.de/karriere).

Besuchen Sie uns auf [LinkedIn](#), [Twitter](#), [XING](#) und [YouTube](#).

**Von:** Piroska Nemeth <[p.nemeth@bautechnik-kirchner.de](mailto:p.nemeth@bautechnik-kirchner.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 2. September 2025 10:13

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf;  
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB \_  
frühz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o. g. Bauleitplanverfahren erhalten Sie das beigefügte Schreiben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme  
bis zum 06.10.2025.

Wir bitten ggf. um entsprechende Verteilung in Ihrem Hause (siehe Verteilerliste). Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

P. Némethné Balassa  
*Bauleitplanung*

**Bautechnik-KIRCHNER**  
Planungsbüro für Bauwesen

---

Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach - Ebenhausen  
Telefon: 09725 . 89 49 3 - 19

---

[p.nemeth@bautechnik-KIRCHNER.de](mailto:p.nemeth@bautechnik-KIRCHNER.de)  
[www.bautechnik-KIRCHNER.de](http://www.bautechnik-KIRCHNER.de)

## Piroska Nemeth

---

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

Montag, 22. September 2025 15:35

Piroska Nemeth

AW: Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB \_ frühz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Nemeth,

der Bau- und Umweltausschuss hat am 16.09.2025 festgestellt, dass Belange der Gemeinde Niederwerrn nicht berührt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Niederwerrn  
Schweinfurter Straße 54  
97464 Niederwerrn  
[www.niederwerrn.de](http://www.niederwerrn.de)

**Von:** Piroska Nemeth <[p.nemeth@bautechnik-kirchner.de](mailto:p.nemeth@bautechnik-kirchner.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 2. September 2025 10:13

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB \_ frühz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o. g. Bauleitplanverfahren erhalten Sie das beigelegte Schreiben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 06.10.2025.

Wir bitten ggf. um entsprechende Verteilung in Ihrem Hause (siehe Verteilerliste). Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

P. Némethné Balassa  
*Bauleitplanung*

**Bautechnik-KIRCHNER**

Planungsbüro für Bauwesen

---

Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach - Ebenhausen  
Telefon: 09725 . 89 49 3 - 19

---

[p.nemeth@bautechnik-KIRCHNER.de](mailto:p.nemeth@bautechnik-KIRCHNER.de)  
[www.bautechnik-KIRCHNER.de](http://www.bautechnik-KIRCHNER.de)

## Piroska Nemeth

---

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

Mittwoch, 1. Oktober 2025 09:56

Piroska Nemeth

AW: Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB \_ fröhz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Némethné,

die Gemeinde Poppenhausen wird im o.g. Verfahren keine Stellungnahme abgeben.

Der Gemeinderat sieht die Belange der Gemeinde Poppenhausen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

**Gemeinde Poppenhausen**

**Von:** Piroska Nemeth <[p.nemeth@bautechnik-kirchner.de](mailto:p.nemeth@bautechnik-kirchner.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 2. September 2025 10:13

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB \_ fröhz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o. g. Bauleitplanverfahren erhalten Sie das beigefügte Schreiben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 06.10.2025.

Wir bitten ggf. um entsprechende Verteilung in Ihrem Hause (siehe Verteilerliste). Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

P. Némethné Balassa

**Bautechnik-KIRCHNER**

Planungsbüro für Bauwesen

---

Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach - Ebenhausen  
Telefon: 09725 . 89 49 3 - 19

---

[p.nemeth@bautechnik-KIRCHNER.de](mailto:p.nemeth@bautechnik-KIRCHNER.de)  
[www.bautechnik-KIRCHNER.de](http://www.bautechnik-KIRCHNER.de)

## Sabrina Breun

---

**Von:** Freitag, 12. September 2025 09:17  
**Gesendet:**  
**An:** Piroska Nemeth  
**Betreff:** AW: Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB \_ frühz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs. 1 BauGB  
**Anlagen:** Beschlussbuchauszug TOP 5 vom 09.09.2025.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Sulzthal erhebt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Gemeinde Euerbach zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ im Gemeindeteil Sömmersdorf, sowie zur korrespondierenden 8. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes.

Anbei erhalten Sie den entsprechenden Beschlussbuchauszug.

Freundliche Grüße



Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf  
Hammelburger Str. 14  
97717 Euerdorf

**Von:** Piroska Nemeth <[p.nemeth@bautechnik-kirchner.de](mailto:p.nemeth@bautechnik-kirchner.de)>  
**Gesendet:** Dienstag, 2. September 2025 10:13

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II", Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach \_ Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB \_ frühz. Beteiligung der Behörde § 4 Abs. 1 BauGB



# Markt Sulzthal

## Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Sulzthal vom 09.09.2025

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

- TOP 5** Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Weihergraben II" mit integrierter Grünordnung, Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Sömmersdorf & 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach, Ldk. Schweinfurt - frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Markt Sulzthal erhebt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Gemeinde Euerbach zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weihergraben II“ im Gemeindeteil Sömmersdorf, sowie zur korrespondierenden 8. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Sulzthal, 12.09.2025

